



BEI DER VERWENDUNG VON FLÜSSIGGAS

IST ZU BEACHTEN, DASS...

die neue Flüssiggas-Verordnung 2025
am 1. Juli 2026 in Kraft tritt

die Grenze der Bagatellmenge
von 15 kg auf 33 kg erhöht wurde

zur Betrachtung des explosionsgefährdeten
Bereiches die Lagermenge im Freien
von 200 kg auf 300 kg erhöht wurde

nun ein Zusammenlagern
mit geringen Mengen
anderer gefährlicher
Stoffe in Lagerräumen
möglich ist

die Fristen für wieder-
kehrende Prüfungen
angepasst worden sind